

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 608. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01611 im
Abschnitt 1.6 EBM

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 30.06.2022 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2022 in Punkten
01611	302	315

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01613 in
den Abschnitt 1.6 EBM

01613 Zuschlag im Zusammenhang mit der
Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation
nach der Gebührenordnungsposition 01611

Obligater Leistungsinhalt

- Durchführung von mindestens zwei
Funktionstests gemäß der Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses über
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
(Rehabilitations-Richtlinie),

einmal im Krankheitsfall

75 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01613 ist am
Behandlungstag nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 03242, 16340
und 21340 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01613 ist im
Behandlungsfall nicht neben den*

*Gebührenordnungspositionen 03360 und
30984 berechnungsfähig.*

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01613 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 6, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4
4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
5. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01611	Verordnung von medizinischer Rehabilitation	KA	20 21	Tages- und Quartalsprofil
01613	Zuschlag geriatrische Rehabilitation	4	3	Tages- und Quartalsprofil

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01613 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01613 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2022 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab: Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01613 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 01613 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 608. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Dezember 2021 eine Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie aufgrund des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) und weitere Änderungen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Formular (Muster 61) für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation angepasst. Die geänderte Rehabilitations-Richtlinie ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Bewertungsanpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01611 für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation, um den durch die Richtlinienänderung entstehenden Mehraufwand abzubilden. Zudem wird im Abschnitt 1.6 EBM eine neue GOP 01613 aufgenommen. Die GOP 01613 ist ein Zuschlag im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation nach der GOP 01611. Sie ist berechnungsfähig, wenn mindestens zwei geeignete Funktionstests gemäß der Rehabilitations-Richtlinie durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01613 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wird im Zusammenhang mit der Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie die Gebührenordnungsposition 01613 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01613 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.